

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 24. April 2013

Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

- Die Spedition Meier hat einen Fuhrpark von drei Pkw, 35 Sattelzugmaschinen und 38 Tankaufliegern. Das Unternehmen hat sich auf Gefahrguttransporte spezialisiert.
- Auf dem Firmengrundstück befindet sich neben dem Büro eine Betriebswerkstatt. Außerdem hat das Unternehmen eine eigene Tankstelle mit einem 20.000 Liter fassenden oberirdischen Tank.
- Insgesamt sind 85 Personen im Betrieb beschäftigt.

Aufgabe 1

In einem Beratungsgespräch fragt der Geschäftsführer der Firma Meier, ob Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung bestünde, wenn es zu Schäden an dem Transportgut käme. Für die Firma Meier besteht zwar auch eine Transportversicherung. Der Geschäftsführer befürchtet aber, im Schadenfall könnte die Firma Meier Regressansprüchen des Transportversicherers ausgesetzt sein, da das Transportgut in der Regel nicht der Firma Meier gehöre.

Er möchte weiterhin wissen, ob ggf. eine Deckungserweiterung vereinbart werden könnte, die für diese Art von Schäden Versicherungsschutz bietet.

- a) Erklären Sie, ob bedingungsgemäß Versicherungsschutz für die beschriebene Art von Schadenfall besteht. (10 Punkte)
- b) Legen Sie dar, ob die von dem Geschäftsführer der Firma Meier angesprochene Einschlussmöglichkeit geschaffen werden sollte, und begründen Sie Ihre Auffassung. (10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.3.1)

- a) Ansprüche wegen Schäden an dem Transportgut sind von dem Versicherungsschutz der BHV nicht umfasst. Dem steht der Ausschluss für Bearbeitungsschäden in Ziff. 7.7 AHB entgegen.

Nach den BHV-Bedingungen ist der Ausschluss zwar grundsätzlich abbedungen. Für Ansprüche wegen Schäden an der Ladung von Kfz wie auch an Sachen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, verbleibt es jedoch bei dem Ausschluss, siehe BBR prodGew, Ziff. B.2.1.

Zudem werden Schäden an dem Transportgut regelmäßig durch den Kfz-Gebrauch verursacht sein, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt kein Versicherungsschutz bestünde.

(20 Punkte)

(10 Punkte)

- b) Die angesprochene Deckungserweiterung ist im Rahmen der BHV nicht zu realisieren. Selbst bei einer Modifikation der Bearbeitungsschadendeckung bliebe der Versicherungsschutz wegen des Eingreifens des Kraftfahrzeugausschlusses lückenhaft.

Für die angefragte Erweiterung besteht auch kein Bedarf, da eine Versicherungsmöglichkeit durch eine Transportversicherung besteht. Einen Regress des Transportversicherers braucht der Versicherungsnehmer nicht zu befürchten. Er ist als Versicherungsnehmer auch der Transportdeckung nicht Dritter i. S. d. § 86 VVG.

(10 Punkte)

Aufgabe 2

Sie sind Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG. Die Geschäftsleitung der Spedition Meier bittet Sie, ihr bezüglich ihres Fuhrparkes einige Informationen zukommen zu lassen. Der Prokurist der Firma hat mehrere Angebote von Versicherern eingeholt und festgestellt, dass das Thema der Gefahrguttransporte nicht durch jeden Versicherer angeboten wird.

- a) Erläutern Sie der Geschäftsleitung, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer auch ein nicht gewünschtes Risiko zeichnen muss.

(5 Punkte)

- b) Bei dem Gespräch kommt es auch zu der Frage, worin der Unterschied zwischen dem Flottenmodell mit Schadenfreiheitsrabatteinstufung und dem Stückprämienmodell besteht.

Beschreiben Sie dem Kunden die beiden Modelle und geben Sie je einen Vorteil an.

(10 Punkte)

- c) Da sich der Kunde in seinem Geschäftsbereich immer öfter über die Grenzen Deutschlands hinaus bewegt, fragt er bei Ihnen an, was hier in Bezug auf die Flottenversicherung außerhalb von Deutschland zu beachten ist.

Erläutern Sie dem Kunden die geografischen Grenzen des Versicherungsschutzes sowie auch die Höhe des Versicherungsschutzes in Bezug auf die Kfz-Haftpflichtversicherung.

(5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(20 Punkte)

(RP: 4.2)

- a) Da es sich bei der Kfz-Haftpflichtversicherung um eine Pflichtversicherung handelt, muss der Versicherer, wenn keine Ausnahmen bezüglich des Kontrahierungszwanges vorliegen, die nach dem Pflichtversicherungsgesetz vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssummen annehmen.

(5 Punkte)

- b) Bei der Einstufung der Kfz-Flotte nach den Schadenfreiheitsrabattstufen wird für jedes ziehende Fahrzeug die individuell erfahrene Einstufung übernommen. Die Tankauflieger und Anhänger bleiben durchgehend bei 100 %. Bei diesem Modell besteht der Vorteil, dass durch eventuelle hohe erfahrene Schadenfreiheitsstufen die Beiträge sehr günstig sein können. Bei dem Stückprämienmodell werden alle Fahrzeuge in Fahrzeuggruppen eingeteilt. Der Vorteil ist hier, dass nicht ein Einzelschaden zur Beitragserhöhung (bzw. Rückstufung) führen muss, sondern hier ist der Schadenverlauf des gesamten Fuhrparkes relevant.

(10 Punkte)

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

IHK

c) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung wie auch in den Kaskoversicherungen Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

(5 Punkte)